



LANDGERICHT BONN

BESCHLUSS

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

der I

Antragstellerin zu 1),

des I

Antragstellers zu 2),

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt -

g e g e n

Firma I

Antragsgegnerin,

wird aus den Gründen der Antragschrift vom 20.01.2006 im Wege der einstweiligen Verfügung (§§ 935 ff. ZPO), und zwar wegen der besonderen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung (§ 937 Abs. 2 ZPO) durch den Vorsitzenden der Kammer (§ 944 ZPO), angeordnet:

- I. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zu-widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zum Betrage von

